

Reichshaushaltsauschuß.

N. Berlin, 13. Mai. (Presb.-Tel.)

Der Reichshaushaltsauschuß tritt heute in die zweite Lesung des

Kapitalabfindungsgesetzes

ein. Es entspinnt sich eine Debatte über das Verfahren zur Gewährung der Abfindung.

General v. Langermann verliest die beabsichtigten Anordnungen, die dem Protokoll angefügt werden. Es sollen die Vermögens- und Familienverhältnisse geprüft werden, ebenso der Verwendungszweck. Der Abfindungsantrag ist beim Bezirksfeldwebel zu stellen, der die Sache weitergibt.

Der polnische Vertreter begründet seinen Antrag auf Ausschließung des § 13a des preussischen Ansiedelungsgesetzes bei Ansiedelungen auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes.

Der Ministerialdirektor verliest die folgende zu Protokoll gehende Erklärung: Von der königlich preussischen Staatsregierung bin ich ermächtigt, die von mir am 3. Mai 1916 zum Kapitalabfindungsgesetz abgegebene Erklärung verbindlich wie folgt zu erläutern: 1. „Entsprechende Anwendung des § 13b des Ansiedelungsgesetzes“ bedeutet, daß die in dieser Gesetzesbestimmung verlangte Bescheinigung in allen von der Erklärung betroffenen Fällen erteilt werden wird. 2. In denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirken aber, die nicht zum derzeitigen Wirkungskreis der deutschen Ansiedlung gehören, werden die Kriegsbeschädigten polnischer Abstammung bei Ansiedlungen mit Hilfe des Kapitalabfindungsgesetzes dieselben Vorteile wie deutsche Kriegsbeschädigte aus den Krediten der Rentengutsvergebung und der sonst verfügbaren staatlichen Fonds erhalten.

Darauf zieht der Pole seinen Antrag zurück und begründet einen Antrag zu § 2, der bei der Erwerbung von Grundstücken auf Grund dieses Gesetzes die Eintragung der sogenannten Polenklausel verhindern soll.

Zu dem in der ersten Lesung neu beschlossenen § 5a beantragt die Sozialdemokratie, daß das erworbene Grundstück auch ohne Genehmigung veräußert werden darf, wenn die Abfindungssumme zurückbezahlt wird.

Der stellvertret. Kriegsminister v. Wandel bittet, den Antrag abzulehnen, weil er Zweck und Ziel des Gesetzes nicht entspreche.

Ein Sozialdemokrat hält den Antrag für unumgänglich notwendig um ein Fesseln an die Scholle zu hindern. Man sage, der spekulative Verkauf solle verhindert werden. Die Gefahr der Spekulation liege bei den in Betracht kommenden kleinen Grundstücken nicht vor.

Der Reichsschatzsekretär bittet, den Antrag abzulehnen.

Ein volksparteilicher Redner sieht in dem Antrag einen Widerspruch gegen § 7. Wenn jemand die Abfindung annehme, so finde allerdings eine gewisse Bindung statt. Das sei aber bei den Baugenossenschaften in viel höherem Maße der Fall.

Ein Zentrumsabgeordneter führt aus, daß in dieses Gesetz keine Maßvorschriften hineingebracht werden sollten, da es eine Art Ermächtigungsgesetz sei. Das Gesetz solle nach seinen Grundgedanken ein Mittel zum Zweck sein, nämlich

Kriegsbeschädigte zu versorgen,

ihnen eine Wohltat zu erweisen. Daher sei der Antrag abzulehnen.

Auch ein Konservativer bittet darum.

Die sozialdemokratische Fraktion erwidert, die Gesetzesvorlage und ihre Begründung stünden in Widerspruch mit der Stellungnahme der Regierungsvertreter, die eine Bindung wollen. Der Antrag entspreche der Begründung, und wenn er abgelehnt werde, müßte die Sozialdemokratie gegen das Gesetz stimmen.

Der Reichsschatzsekretär entgegnet, daß der Antrag im Widerspruch mit dem Zweck des Gesetzes stehe. Die Differenz sei nicht so groß, es solle nur verhindert werden, daß man heute die Kapitalabfindung annehme und morgen das Grundstück wieder verkaufe und die Abfindung zurücklaufe.

Das Zentrum schlägt vor, um dem Einwand der Sozialdemokratie zu begegnen, den § 7 b dahin abzuändern, daß die Genehmigung erteilt werden müsse, wenn der Betreffende zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen das Grundstück veräußern wolle.

Auch die Nationalliberalen sprechen sich gegen den Antrag aus. Die Sache sei nicht so wichtig, daß man dabei zu einer Ablehnung des ganzen Gesetzes kommen müsse. Diejenigen, die sich abfinden ließen, würden sich vorher überlegen, was sie tun. Die Bestimmung, daß beim Vorliegen wichtiger Gründe die Verkaufsgenehmigung erteilt werden müsse, genüge.

Schließlich wird der sozialdemokratische Antrag abgelehnt, die Paragraphen des Gesetzes bis 7 einschließlich angenommen, ebenso § 7a und darauf § 7b mit einem Antrag der Deutschen Fraktion und des Zentrums auf Ersetzung des Wortes „aus“ durch die Worte „im Falle der Weiterveräußerung, um sich einer anderen Erwerbsmöglichkeit zuzuwenden oder aus anderen Gründen, ist die Genehmigung zu erteilen“

Vom Zentrum wird in einer Resolution

Revision des Mannschaftsversorgungsgesetzes

für die Witwen noch während des Krieges verlangt. Die Regierung kann eine bestimmte Erklärung dazu noch nicht abgeben.

Ein Volksparteiler erklärt, bei dieser Gelegenheit könne nicht auch die Versorgung der Kriegsteilnehmer geregelt werden. Es wäre erwünscht gewesen, wenn die Erklärung des Regierungsvertreters etwas entgegenkommender gelautet hätte. Wenn bei dieser Vorlage ein fester Satz für die Abfindung angenommen werde, so solle das den Reichstag nicht binden, in bezug auf die Sätze bei der Abfindung der Kriegsteilnehmerwitwen. Man könne aber auch nicht dem einen geben und den anderen leer ausgehen lassen.

Nachdem General v. Langermann wohlwollendstes Vorgehen bei der Prüfung anlässlich von Rückzahlungen zugesagt hatte, wurden die §§ 7e und 8 angenommen.

Ein polnischer Antrag verlangt die Aufnahme des folgenden § 9: Die Eintragungen und Abfischungen der Berechtigten des Militärstatus im Grundbuche sowie die Bewilligung zu solchen sind frei von Stempel und Gerichtsgebühren. — Dieser Antrag wird abgelehnt.

Darauf empfiehlt ein polnischer Abgeordneter die Annahme seines Antrages auf Ausschaltung der Polenklausel.

Ein Regierungsvertreter erklärt, daß zu Gunsten der polnischen Kriegsteilnehmer ein weitgehendes Entgegenkommen beobachtet werden würde. Nur in geschlossenen Ansiedlungen für Deutsche sollen polnische Ansiedler nicht zugelassen werden.

Der polnische Antrag wird abgelehnt, die Zentrumsresolution auf Revision des Mannschaftsversorgungsgesetzes angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Der Ausschuß setzte darauf die

Besprechung der Zensurfrage

fort.

Ein welfischer Abgeordneter führt aus, daß es so wie jetzt nicht weitergehen könne. Er begründet eine Resolution auf Freigabe der Erörterung über ein engeres Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und den ihm zur Zeit verbündeten Staaten.

Ministerialdirektor Ewald sagte zu, daß die Erörterung der Frage „Mitteleuropa“ auch ferner nicht gehindert werden solle.

Ein Sozialdemokrat tritt den verfassungsrechtlichen Ausführungen des Regierungsvertreters vom Freitag entgegen. Das Gesetz über den Belagerungszustand bestimme, daß der militärische Befehlshaber die Verantwortung für seine Handlungen trage, nach § 17 habe aber die Regierung dem Parlament Rechenschaft zu geben. Damit stehe fest, daß der militärische Befehlshaber der zivilen Zentralbehörde, das heißt dem Reichstage und diesem der Reichskanzler verantwortlich sei. Des Redners Partei müsse darauf bestehen, daß die Eingriffe nicht verschärft, sondern abgeschwächt werden. Sie wolle den militärischen Behörden keine Schwierigkeiten bereiten, aber die immer schärferen Eingriffe in das politische und private Leben seien unerträglich. Es kämen geradezu lächerliche Verbote vor. In Berlin müßten neuerdings auch nichtpolitische Versammlungen nichtpolitischer Vereine angemeldet werden. So schaffe man die in dieser Zeit erwünschte Volkstimmung nicht. Wenn von vornherein der Bürgerfrieden nicht selbst verstanden worden wäre, hätte man gar nicht in die Lage kommen können, die vaterlandsschädlichen Agitationen der Dietrich Schäfer und anderer zu erleben. Es sei ganz sinnlos gewesen, die

amerikanische Note

zwei Tage lang geheim zu halten. Es stehe wirklich zu viel auf dem Spiel, und er wünsche nicht, daß am Tage nach dem Friedensschluß alle darin einig seien, wir wären schlecht